

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der MEYA Grabher-Meyer Elasticumspinnerei GmbH

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des Vertrages. Mit dem Angebot (Bestellung bzw. Rechnung) stimmt der Kunde der ausschließlichen Geltung dieser AGB zu. AGB des Käufers werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

Die Vertrags-, Bestell- und Geschäftssprache ist Deutsch.

II. Einteilungen

Bei Aufträgen ohne bestimmte Einteilung muss der Käufer die Einteilung bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des gewünschten Liefermonats bekanntgeben.

III. Berechnung

Die Preise des Verkäufers verstehen sich ohne Umsatzsteuer, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung erfolgt auf der Versandstelle des Lieferwerkes des Verkäufers.

IV. Angebote und Aufträge

Angebote des Verkäufers sind bezüglich Preise, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Die Aufträge des Käufers werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Verkäufers (auch Rechnung) verbindlich. Das Angebot des Verkäufers wird wirksam, wenn der Käufer nicht binnen 3 Tagen dem Angebot schriftlich widerspricht.

V. Zahlung

Die Rechnung ist jeweils in der fakturierten Währung zahlbar. Als Zahlungsfristen gelten die auf den Rechnungen vermerkten Zahlungskonditionen.

Die Hereingabe von Wechseln bedarf der Zustimmung des Verkäufers, sie erfolgt zahlungshalber. Diskont, Wechselspesen und ähnliche Abgaben gehen zu Lasten des Käufers.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kann vom Verkäufer, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugssschadens, Zinsen in Höhen von mindestens 9,2% p.A. bei einem unternehmensbezogenen Geschäft geltend gemacht werden.

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers kann der Verkäufer von allen laufenden Verträgen bezüglich der noch nicht erfüllten Lieferung zurücktreten oder die weitere Erfüllung von ihm geeignet erscheinenden Sicherheiten, einschließlich Vorkasse, abhängig machen.

Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.

VI. Lieferung

Soweit ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat der Käufer im Falle des Verzuges der Lieferung eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt jeder Art insbesondere Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, Störungen beim Versand, behördliche Verfügungen oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für die Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als 8 Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen des Verkäufers ist dieser nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken.

VIII. Versand

Der Verkäufer behält sich die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Käufers verursachten Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsabschlusseinsetzende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw. sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit deren Absendung oder im Falle der Abholung durch den Käufer mit deren Bereitstellung auf diesen über.

IX. Leihgut

Bei Verwendung von Leihgut bleibt dieses Eigentum des Verkäufers und ist spätestens 3 Monate nach Rechnungsdatum frachtfrei und auf Gefahr des Käufers an das Lieferwerk des Verkäufers zurückzusenden. Falls die Rückgabe nicht fristgerecht in wiederverwendungsfähigem Zustand erfolgt, behält sich der Verkäufer die Berechnung des Leihgutes zum Wiederbeschaffungspreis vor.

X. Eigentumsvorbehalt

Die Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer erfüllt hat.

Der Verkäufer ist berechtigt, ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung die Vorbehaltsware vom Käufer zu verlangen, falls dieser seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer trotz Abmahnung nicht nachkommt. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

Das Eigentum des Verkäufers erstreckt sich auf die durch eine Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten Waren. Der Käufer wird bei der Verarbeitung für den Verkäufer tätig, ohne jedoch irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen den Verkäufer zu erwerben.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der MEYA Grabher-Meyer Elasticumspinnerei GmbH

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern.

Solange der Käufer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen. Zu Verpfändungen und Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen ist er nicht befugt. Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seinen Abnehmer abhängig zu machen.

Der Käufer tritt hierdurch alle sich aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergebenden Ansprüche sämtlicher Neben- und Sicherungsrechte einschließlich Wechsel und Schecks im Voraus zur Sicherung aller dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Ansprüche an den Verkäufer ab. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag der Rechnung des Verkäufers für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Werden Vorbehaltswaren nach Verarbeitung mit Waren Dritter veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung der dem Miteigentumsanteil des Verkäufers entspricht. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist er nicht befugt.

Erscheint dem Verkäufer die Verwirklichung seiner Ansprüche gefährdet, so hat der Käufer auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und dem Verkäufer alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware und abgetretenen Ansprüche hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

XI. Mängelrüge (Anzeigespflicht)

Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen nach Eintreffen der Ware unter Einsendung von Belegen, Mustern, Packzetteln sowie Angabe der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums und der auf den Packungen befindlichen Signierungen erhoben werden.

Bei verborgenden/ versteckten Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich, sohin binnen 5 Monate, nach Feststellung des Mangels erfolgen. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen/ versteckten Mangel handelt, trifft den Käufer.

Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem schriftlichem Einverständnis des Verkäufers zurückgesandt werden. Bei Minderqualität, Abgängen und Abfällen sind Mängelrügen ausgeschlossen.

XII. Abweichungen in Gewicht, Farbe, Qualität

Hinsichtlich der Liefermenge sind Abweichungen bis zu 10%, bei Sonderanfertigungen bis zu 20% statthaft. Die Berechnung erfolgt nach dem vom Verkäufer festgestellten Gewicht. Handelsübliche Roh- und Farbton- und Qualitätsabweichungen bleiben mit Rücksicht auf den nicht immer gleichen Ausfall der Rohstoffe vorbehalten. Nachprüfungen jeglicher Art sind unter Einschaltung von öffentlichen Warenprüfämtern durchzuführen.

XIII. Technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke, Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Sollte dennoch eine Haftung des Verkäufers in Frage kommen, so ist diese für alle Schäden auf den Wert der vom Verkäufer in Frage kommen, so ist diese für alle Schäden auf den Wert der vom Verkäufer gelieferten und vom Käufer eingesetzten Ware begrenzt.

XIV. Sonstiges

Es gilt österreichisches Recht als vereinbart. Es wird weiters rechtswirksam der Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/ CISG) vereinbart.

Für Verträge mit Unternehmen ist der Firmensitz der MEYA Grabher-Meyer Elasticumspinnerei GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche auch an dem allgemeinen Gerichtsstand des Käufers geltend zu machen.

Handelsübliche Klauseln sind nach jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Falls vereinbart ist, dass der Verkäufer Zoll- und Einfuhrabgaben des Bestimmungslandes trägt, gehen zwischen Abgabe der Auftragsbestätigung und Auslieferung der Ware in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Käufers. Alle übrigen mit dem Kaufvertrag verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten trägt ebenfalls der Käufer.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 6890 Lustenau (Österreich).